

**Brüssel, den 30. September 2025  
(OR. en)**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0305(NLE)**

---

---

**13388/25  
ADD 1**

**AGRI 454  
FAO 45  
ENV 911  
RGA 5**

### **ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender:	Frau Martine DEPRez, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. September 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 564 annex
Betr.:	ANHANG 1 des BESCHLUSSES DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Lenkungsorgan des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft in Bezug auf bestimmte zur Annahme auf seiner 11. Tagung vorgelegte Vorschläge im Namen der Union zu vertreten ist

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 564 annex.

---

Anl.: COM(2025) 564 annex



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 29.9.2025  
COM(2025) 564 final

ANNEX 1

## **ANHANG**

**des**

### **BESCHLUSSES DES RATES**

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Lenkungsorgan des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft in Bezug auf bestimmte zur Annahme auf seiner 11. Tagung vorgelegte Vorschläge im Namen der Union zu vertreten ist**

## Anhang I

### ENTWURF EINER ÄNDERUNG DER ANLAGE I ZUM INTERNATIONALEN VERTRAG ÜBER PFLANZENGENETISCHE RESSOURCEN FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT

1. Die Union vertritt den Standpunkt, dass der Geltungsbereich des multilateralen Systems des Zugangs und der Aufteilung der Vorteile (im Folgenden „multilaterales System“) möglichst auf alle pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft ausgeweitet werden soll. Daher wird in Anlage I zum Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (im Folgenden „Vertrag“) nach den Listen der Nahrungs- und Futterpflanzen folgender Absatz angefügt:

*„Angesichts der Ziele und des Geltungsbereichs dieses Vertrags, im Einklang mit Artikel 3 und unbeschadet des Artikels 12 Absatz 3 Buchstabe h, umfasst das multilaterale System zusätzlich zu den oben aufgeführten Nahrungs- und Futterpflanzen alle übrigen pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft – einschließlich derjenigen pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, die zuvor in den obigen Listen ausgenommen oder ausgeschlossen wurden –, die unter der Verwaltung und Kontrolle der Vertragsparteien stehen, öffentlich zugänglich sind und in Ex-situ-Sammlungen vorkommen. Nach Inkrafttreten dieser Änderung umfasst jede Annahme oder Genehmigung des Vertrags sowie jeder Beitritt zu dem Vertrag auch diese Änderung.“*

2. Kann keine Einigung auf den unter Nummer 1 ausgeführten Standpunkt der Union erzielt werden, so kann als Ausweichoption zur Erleichterung der Kompromissfindung nach der Liste der Nahrungs- und Futterpflanzen zusätzlich zu dem kursiv und in Anführungszeichen gedruckten Teil von Nummer 1 der folgende zusätzliche Absatz in Anlage I zum Vertrag aufgenommen werden:

*„Bei der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieser Änderung kann eine Vertragspartei ausnahmsweise mittels einer Erklärung bestimmte einheimische Arten in begrenzter Zahl festlegen, die sie nicht nach den Bestimmungen und Bedingungen des multilateralen Systems zur Verfügung stellen wird. Eine solche Erklärung berührt weder die Rechte und Pflichten der anderen Vertragsparteien im Hinblick auf diese Arten noch die Rechte und Pflichten der Internationalen Agrarforschungszentren der Beratungsgruppe für Internationale Agrarforschung oder sonstiger internationaler Institutionen, die gemäß Artikel 15 dieses Vertrags eine Vereinbarung mit dem Lenkungsorgan geschlossen haben. Eine Vertragspartei kann jederzeit ihre Erklärung zurückziehen oder pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft aus ihrer Liste streichen, doch sie kann keine zusätzliche Erklärung abgeben.“*